

**Satzung
des Zweckverbandes
Kommunales Forum Südraum Leipzig
vom 29.10.2024**

Auf der Grundlage der §§ 61, 26 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig am 29.10.2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kommunales Forum Südraum Leipzig" und hat seinen Sitz in Markkleeberg.
- (2) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die vom Braunkohlenbergbau berührte Region. Dazu zählt das Territorium folgender Kommunen: Böhlen, Borna, Espenhain, Groitzsch, Großpösna, Kitzscher, Markkleeberg, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha, Zwenkau und Leipzig mit seinen Stadtteilen Großschocher, Hartmannsdorf-Knautnaundorf, Connewitz, Lößnig, Dölitz-Dösen, Meusdorf und Knautkleeberg-Knauthain.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Böhlen, Borna, Groitzsch, Kitzscher, Leipzig, Markkleeberg, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha und Zwenkau sowie die Gemeinden Großpösna und Neukieritzsch. Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Zweck des Verbandes

- (1) Das "Kommunale Forum Südraum Leipzig" setzt sich zum Ziel, die durch den Braunkohlenabbau in Anspruch genommene Region im gemeinsamen Interesse zu entwickeln.

Insbesondere werden

- der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- der Ausbau der technischen Infrastruktur,
- die Entwicklung der Region als Wirtschafts- und Lebensraum,
- die wasserwirtschaftliche Sanierung,
- die Landschaftsgestaltung,
- die Förderung des Tourismus,
- Fragen der Flächenverfügbarkeit

miteinander abgestimmt und gemeinsam beraten und vertreten.

- (2) Die Bearbeitung der genannten Themen berücksichtigt die kommunale Planungshoheit und die bergbaulich bedingte Spezifik des Südraumes.
- (3) Der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig greift nicht in die Zuständigkeiten und Befugnisse der Kommunen und der bestehenden Zweckverbände ein.
- (4) Der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig kann Träger bzw. Auftraggeber für die sich aus dem Zweck ergebenden Projekte sein.
Dazu gehören:
 - das Management der wassertouristischen Anlagen
 - die Geschäftsbesorgung für den LAG Südraum Leipzig e.V
 - die Geschäftsbesorgung für die Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland
 - die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Durchführung des Vollzugs der von ihnen erlassenen Beherbergungssteuersatzungen auf Grundlage von mit diesen Verbandsmitgliedern abzuschließenden mandatierenden Zweckvereinbarungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder privatrechtlicher Gesellschaften bedienen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verwaltungsrat.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch ihre Oberbürgerbürgermeister bzw. Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Stadtrat bzw. Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten. Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der SächsGemO im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann der Stadtrat bzw. Gemeinderat des Verbandsmitgliedes für den Fall seiner Verhinderung zugleich einen oder mehrere Verhinderungsvertreter wählen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, erlässt, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung und ist im Rahmen dieser Satzung für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden oder Verwaltungsrat durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - (2) Ausschließlich die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen,
 - b) die Haushaltssatzung und die Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - d) die Auflösung des Verbandes.
-

- (3)
- a) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme (Einwohner gem. § 9 (1) Berechnungsgrundlage für Schlüsselzuweisung). Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stadt Leipzig hat einen Stimmenanteil von 50 Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und diese mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten.
 - c) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung, das Ausscheiden einzelner Mitglieder betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
 - d) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
 - e) Zu den Verbandsversammlungen können je nach Erfordernis, sach- und fachkundige Personen und Betroffene, deren Interessen berührt sind, eingeladen werden.
 - f) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Beratungsgegenstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben bildet der Zweckverband einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden sowie mindestens drei und maximal fünf weiteren Vertretern aus der Mitte der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden widerruflich in gleicher Zahl durch die Verbandsversammlung bestellt.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse gemäß dem Haushaltsplan ab 2.500 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro,
 - b) die Zustimmung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ab 500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro,
 - c) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,
 - d) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
 - e) Personalangelegenheiten für nichtleitende Bedienstete im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 SächsGemO, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Er berät Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung vor und gibt gegebenenfalls Stellungnahmen dazu.

- (6) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ändern oder aufheben.
- (7) Entscheidungen des Verwaltungsrates sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.
 - (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig seine Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter.
 - (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, die nicht von der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat wahrgenommen werden. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und hat deren Durchführung zu gewährleisten.
 - (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates entscheiden.
In einem solchen Fall hat der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann im Rahmen seines Geschäftskreises bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 Euro entscheiden. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bewilligung von nicht im Haushalt ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 250 Euro. Diesbezügliche Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat spätestens in seiner übernächsten Sitzung bekannt zu geben.
 - (6) Der Verbandsvorsitzende überwacht die Arbeit des Geschäftsführers. Für die Abarbeitung des Haushaltes kann zur Kontrolle vom Verbandsvorsitzenden ein Haushaltsbeauftragter aus den Reihen der Verbandsmitglieder ernannt werden.
Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
 - (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.
-

§ 8
Beschäftigte

- (1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer, der den Verbandsvorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

§ 9
Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Mit der allgemeinen Umlage werden Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl belastet. Als Berechnungsgrundlage gilt die Einwohnerzahl, die für die Schlüsselzuweisungen für das laufende Haushaltsjahr festgelegt ist. Dabei basiert die Umlageberechnung für die Stadt Leipzig auf einer Einwohnerzahl von 50.000.
 - (2) Die Höhe der allgemeinen Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
 - (3)
 - a) Die Kostentragung bei Einzelaufgaben, die ausschließlich im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, wird gesondert vereinbart und ist regelmäßig gemäß der Einwohnerzahl auf diese nach dem Maß ihrer Beteiligungen umzulegen.
 - b) Der Aufwand des Zweckverbandes für die Unterstützung der Verbandsmitglieder, die mit dem Zweckverband mandatierende Zweckvereinbarungen bezüglich der Durchführung ihrer Beherbergungssteuersatzungen nach § 3 Abs. 4, 4. Anstrich abgeschlossen haben, wird vom Zweckverband entsprechend der Zahl der jährlichen entgeltlichen Fremdübernachtungen des Vorjahres in ihrem Gemeindegebiet auf diese Verbandsmitglieder umgelegt. Dafür haben die Verbandsmitglieder die entgeltlichen Fremdübernachtungen entsprechend ihrer jeweiligen Beherbergungssteuersatzung zu ermitteln und spätestens bis 01.03. eines Kalenderjahres dem Zweckverband mitzuteilen. Im ersten Jahr dient als Berechnungsgrundlage die Zahl der Fremdübernachtungen in den Beherbergungseinrichtungen des laufenden Kalenderjahres.
Die Umlageberechnung für die Stadt Leipzig basiert auf einer Zahl der Fremdübernachtungen von jährlich 28.750 Übernachtungen.
 - (4) Der Zweckverband ist zur Erhebung vorläufiger Umlagen berechtigt; vorläufige Umlagen werden mit der endgültigen Umlage verrechnet. Umlagen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Bescheid 14 Tage nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
-

§ 10
Prüfungswesen

- (1) Mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung wird ein anderer kommunaler Rechnungsprüfer, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß den geltenden Vorschriften in einem Prüfungsbericht festgehalten.

§ 11
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband ist mindestens 12 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.
- (2) Die von den Ausscheidenden in ihrer Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, haftet es dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 9 Abs. 1) dieser Satzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 12
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes muss von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und nach dem Verhältnis ihrer Umlageanteile entsprechend § 9 Abs. 1 gemäß Haushaltssatzung aufgeteilt.

§ 13
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgaben der Amtsblätter der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt> und des Landkreises Leipzig auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-leipzig.de/amtsblatt.html>.
 - (2) Satzungen sind im vollen Umfang bekannt zu machen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.
-

- (3) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Markkleeberg, Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Markkleeberg, 09. Dezember 2024


Karsten Schütze
Verbandsvorsitzender

[Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO]

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
